

Allgemeine Geschäftsbedingungen der NZ Entsorgung e.K.

§1 Vertragsgegenstand

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten zwischen der Auftragnehmerin **NZ Entsorgung e.K.** (nachfolgend AN) und der Auftraggeberin (nachfolgend AG). Diese bestehen ausschließlich für alle vertraglichen Beziehungen, welche das Einsammeln, den Transport, die Lagerung, die Verwertung und das Makeln bzw. Vermitteln von Abfallstoffen zum Gegenstand haben. Die widerspruchslose Entgegennahme dieser Geschäftsbedingungen gilt als deren Anerkennung. Entgegenstehende Entsorgungsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich von uns anerkannt wurden. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, zum Beispiel auch dann, wenn wir in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Vertragspartners an diesen bzw. von diesen vorbehaltlosen Leistungen erbringen bzw. entgegennehmen. Die hier vereinbarten Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Für jeden Vertrag ist der Stand der Geschäftsbedingungen am Datum seines Abschlusses maßgebend.

2. Gegenstand des Vertrages können folgende Leistungen der AN sein: die Bereitstellung und Vermietung von zur Aufnahme der deklarierten Abfallstoffe geeigneten Sammelbehältern (nachfolgend Behälter) durch die AN für die vereinbarte Mietdauer,
- die Entleerung, der Austausch bzw. die Abfuhr der gefüllten Behälter und der Transport zu einer von der AN bestimmten, zugelassenen Entsorgungsanlage,
- die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung der Abfallstoffe im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen sowie der technischen Möglichkeiten, die Durchführung des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens. Werden nur einzelne o. g. Dienstleistungen gemäß Auftrag durchgeführt, gelten nur die den entsprechenden Bestimmungen.

3. Die AN ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen durch Dritte zu veranlassen. Der Anspruch der AG ist nicht übertragbar.

4. Die durch die AN übernommenen Leistungspflichten entbinden die AG nicht von der rechtlichen Verantwortung für die zu entsorgenden Abfallstoffe.

§ 2 Angebote

Die Angebote unserer Firma sind vier Wochen bindend, danach freibleibend, soweit sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt. Notwendige technische Änderungen bleiben vorbehalten, soweit sie erforderlich und dem Vertragspartner zumutbar sind.

§3 Aufstellung und Beladung der Behälter NZ Entsorgung e.K.

1. Die AN stellt der AG geeignete Behälter zur Sammlung der Abfallstoffe zur Verfügung. Die Behälter bleiben im Eigentum der AN. Die AN ist jederzeit berechtigt, die Behälter gegen einen anderen geeigneten Behälter auszutauschen. Diese Behälter werden gegen Berechnung einer Mietgebühr zur Verfügung gestellt. Im Falle der Beendigung dieses Vertrages ist die AN berechtigt, diese Behälter unverzüglich abzuholen. Werden bei Abholung die Behälter von der AG leer zurückgegeben, so ist eine Abholpauschale von 45,00 EUR je Behälter zu Lasten der AG vereinbart.

2. AG-eigene Behälter werden gegen Berechnung einer Anfahrtspauschale von 45,00 EUR je Behälter zu Lasten der AG an diese zurückgeliefert.

3. Werden von der AN Behälter kostenfrei zur Verfügung gestellt, so sind diese mindestens 1 x kalenderjährlich von der AG leeren zu lassen. Dabei ist eine Mindestmenge von 80 % Füllgrad vereinbart. Bei Nichterreichen dieser Mindestmenge ist für diese Behälter ein Mietzins von 30,00 EUR bei Fässern und 60,00 EUR Gitterboxen je Kalenderjahr und Behälter zu Lasten der AG vereinbart.

4. Angaben der AN über Größe und Tragfähigkeit der Behälter sind nur Näherungswerte. Aus nicht wesentlichen Abweichungen kann die AG keine Preisminderung oder sonstige Ansprüche herleiten.

5. Abfallstoffe dürfen nicht manuell und nicht mit mobilen oder stationären Verdichtern, Pressen oder Entlüftern in die Behälter gestampft, gepresst, entlüftet, geschlemmt oder in ihnen verbrannt werden.

6. Die Verkehrssicherungspflicht für die zur Verfügung gestellten Behälter obliegt der AG.

7. Bedarf die Aufstellung eines Behälters einer behördlichen Genehmigung oder Sondernutzungserlaubnis (etwa bei der Aufstellung im öffentlichen Straßenraum), so beschafft diese die AG zu ihren Lasten. Die AG ist auch für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht (z. B. Beleuchtung während der Dunkelheit, Absperrung, etc.) verantwortlich.

8. Bei Behältern, die im Eigentum der AG stehen, obliegt die Instandhaltung, insbesondere die UVV - Überwachung, der AG.

9. Sollten bei Behältern der AN Beschädigungen oder Verlust erkennbar sein, sind diese unverzüglich an die AN schriftlich anzuzeigen. Die AG haftet für den entstandenen Schaden in voller Höhe.

10. Die Beladung der Behälter obliegt der AG. Die Behälter dürfen nur bis zur Höhe der Füllmarkierung und nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichtes beladen werden. Für Kosten und Schäden, die durch Überladen oder unsachgemäße Beladung entstehen, haftet die AG. Umladungen gehen zu Lasten der AG.

§4

Deklaration der Wert-, Rest- und Abfallstoffe / abfallrechtliche Verantwortung

1. Die AG hat die Abfallstoffe vollständig und zutreffend alleinverantwortlich zu deklarieren. Den Abfallstoffen dürfen keine anderen als die in der Deklaration angegebenen Abfallstoffe hinzugefügt oder beigemischt werden. Die AN ist berechtigt, die Annahme von Abfallstoffen, die in Ihrer tatsächlichen Beschaffenheit von der vertraglich vorausgesetzten Beschaffenheit abweichen, zu verweigern oder solche Abfallstoffe einer ordnungsgemäßen Entsorgung und Verwertung zuzuführen und der AG etwaige Mehrkosten zu berechnen. Die Abfallstoffe müssen in Umgebungstemperatur übergeben werden.
2. Die AG ist ebenso für die Transportvorschriften lt. GGVS/ADR alleinverantwortlich. Dies gilt auch im Fall der Bevollmächtigung der AN gegenüber Behörden und sonstigen Dritten. Soweit die AN bei der Erstellung der verantwortlichen Erklärung berät, handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung, aus der die AG keine Rechte schlussfolgern kann und durch die die AG nicht von dessen Verantwortlichkeit freigestellt wird.
3. Änderungen in der Abfallzusammensetzung sind der AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die AN ist insbesondere berechtigt, die Beschaffenheit der Abfallstoffe durch Proben und Analysen zu überprüfen. Ergibt die Nachprüfung, dass die in die Behälter eingebrachten Abfallstoffe nicht der vertraglich vorausgesetzten Beschaffenheit entsprechen, so gehen die bei der Überprüfung anfallenden Kosten zu Lasten der AG.
4. Alle Anlieferungen werden durch die Verwertungs-/Entsorgungsanlagen auf korrekte Deklaration überprüft. Im Falle einer abweichenden Deklaration gilt die Abfalldeklaration der Entsorgungsanlage. Die AG haftet für alle Nachteile, die der AN infolge falscher Deklaration entstehen. Die AN ist berechtigt, die Annahme von Abfallstoffen, die in Ihrer Beschaffenheit von der Deklaration abweichen, zu verweigern oder nach Rücksprache mit der AG solche Abfallstoffe einer ordnungsgemäßen Verwertung/Entsorgung zuzuführen, etwaige Mehrkosten gehen zu Lasten der AG.
5. Sofern der AG Gefahren, die von dem Abfallstoff ausgehen können, bekannt sind oder für sie erkennbar sind, hat sie auf diese Gefahren gesondert hinzuweisen. Insbesondere ist auf besondere Schutzmaßnahmen beim Umgang mit den Abfallstoffen und besondere Gefahren bei unsachgemäßer Handhabung der Abfallstoffe hinzuweisen.
6. Wird die AN bei der Ausführung ihrer Leistungen durch die AG, dessen Beauftragten, Kunden oder sonstige Dritte behindert, die der Sphäre der AG zuzuordnen sind, so ist die AN berechtigt, unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die AG einem mit angemessener Fristsetzung versehenen Abhilfiverlangen nicht nach, so ist die AN berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Die AG ist schadensersatzpflichtig.

§5

Transport / Termine / Mitwirkungspflichten / Lieferverzug

1. Die Auswahl der anzufahrenden Abladestelle (Sammelstelle, Verwerter, Verbrennungsanlage, Sortieranlage oder dergleichen) obliegt der AN.
2. Termine und/oder Fristen für uns sind nur bindend, wenn sie mindestens in Textform ausdrücklich als verbindlich vereinbart werden.
3. Werden zur Einhaltung von Fristen und/oder Terminen Mitwirkungshandlungen des Vertragspartners nicht rechtzeitig von diesem vorgenommen, verlängern sich die Fristen entsprechend um den Zeitraum der Behinderung. Dies gilt auch, wenn es uns insbesondere auf Grund von Witterungsbedingungen unmöglich ist, Fristen und/oder Termine einzuhalten. Dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.
4. Termin- und Fristvereinbarungen stehen unter dem Vorbehalt, dass Lieferanten oder Kooperationspartner von uns ihrerseits eingegangene Verpflichtungen erfüllen - derartige Ereignisse liegen nicht in unserem Verantwortungsbereich.
5. Die AN wird im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten, Bereitstellung, Entleerung, Austausch und Abholung der Behälter so termingereicht wie möglich durchführen. Unwesentliche Abweichungen bei einem bestätigten Termin begründen keinerlei Ansprüche gegen die AN. Kommt die AN mit der Entleerung der Behälter wesentlich in Verzug, so hat die AG das Recht, der AN schriftlich eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung zu setzen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen der AG nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
Eine Entleerung der Behälter und Entsorgung der Abfallstoffe kann nicht durchgeführt werden, wenn:
 - außerordentliche Schadensfälle, höhere Gewalt, Störungen des betrieblichen Ablaufes jeglicher Art oder wenn gesetzliche Änderungen oder Verordnungen oder rechtsverbindliche Anordnungen der zuständigen Behörde die Entsorgung nach Vertragsabschluss unzulässig machen, die AG zahlungsunfähig geworden ist oder das Insolvenzverfahren oder Ähnliches über Ihr Vermögen oder das Vergleichsverfahren beantragt worden ist,
 - sich die AG bei bereits fälligen Zahlungen in Verzug befindet und auch einer von der AN gesetzten Nachfrist nicht nachgekommen ist. Der Festsetzung einer erneuten Nachfrist bedarf es nicht, wenn die AG die Zahlung endgültig und ernsthaft verweigert.
6. Zufahrten: Es obliegt der AG, einen geeigneten Aufstellplatz für die Behälter bereitzustellen. Die AG stellt der AN die freie Zufahrt für die Entsorgungsfahrzeuge zu den Behältern sicher. Sie hat auch für die notwendigen Zufahrtswege zum Abstellplatz zu sorgen. Zufahrt und

Aufstellplatz müssen zum Befahren mit dem für die Auftrags Erfüllung erforderlichen LKW geeignet sein. Nicht befestigte Zufahrtswege und Aufstellplätze sind nur dann geeignet, wenn der Untergrund in anderer Weise für das Befahren mit schweren LKW vorbereitet ist. Wartezeiten, die der AN durch die Nichterfüllung entstehen, können der AG in Rechnung gestellt werden und gelten als vereinbart.

7. Für Schäden an Zufahrtswegen und am Aufstellplatz haftet die AN nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln. Für Schäden am Fahrzeug oder Behältern infolge ungeeigneter Zufahrten und Aufstellplätze haftet die AG.

8. Mit Übernahme der zu entsorgenden Abfallstoffe gehen die zur Verwertung bestimmten Abfallstoffe in das Eigentum der AN über. Ausgeschlossen sind jene Abfallstoffe, die nicht der vereinbarten Deklaration entsprechen.

§6

Entgelte / Zahlungen / Vorauszahlungen

1. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise, zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Mangels abweichender Vereinbarungen beziehen sich diese lediglich auf die eigenen Leistungen der AN, umfassen also nicht etwaige bare Auslagen, Gebühren für behördliche Genehmigungen oder Kosten für Leistungen Dritter. Diese Kosten werden der AG gesondert in Rechnung gestellt. Die vereinbarten Leistungsrhythmen sind bindend. Leerfahrten sind kostenpflichtig. Kommt die AG in Zahlungsverzug, so ist die AN berechtigt, Verzugszinsen i. H. v. 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern. Ist die AN in der Lage einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, so ist sie berechtigt, diesen geltend zu machen. Die AG ist jedoch berechtigt, der AN nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Verzugschaden entstanden ist.

2. Maßgebliche Berechnungsgrundlage ist ausschließlich das festgestellte Gewicht bzw. Volumen der deklarierten Abfallstoffe bei der Abholung vor Ort bzw. bei Absetz- und Abrollcontainern an der ersten Abladestelle.

3. Die Zahlung der vereinbarten Entgelte hat nach Rechnungserhalt sofort und ohne Abzug zu erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

4. Die AG kann gegenüber den Ansprüchen der AN nur aufrechnen, wenn die Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Das Gleiche gilt, soweit die AG Unternehmer im Sinne des Handelsgesetzbuches oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

5. Erhält die AG für die Überlassung von Abfallstoffen eine Vergütung, hat sie bei entsprechender Verpflichtung zur Umsatzsteuerabführung die anfallende Umsatzsteuer an das zuständige Finanzamt abzuführen.

6. Annullierungskosten: Tritt die AG unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann die AN, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10 % des vereinbarten Entgeltes für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Macht die AN den tatsächlichen Schaden geltend, so wird die pauschale Schadenssumme angerechnet. Macht die AN einen Anspruch nach Abs. 1 geltend, bleibt der AG der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

7. Die AN behält sich das Recht vor, ihre Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere auf Grund von geänderten Marktbedingungen und Energiekosten eintreten. Diese wird die AN der AG auf Wunsch nachweisen.

8. Es sind Abschlagszahlungen für vertragsgemäß erbrachte Leistungen je nach Fortschritt auf und mit unserem Verlangen hin, in der dem jeweiligen Vertragswert entsprechenden Höhe fällig, sofern sich nicht aus der Auftragsbestätigung etwas anderes ergibt.

9. Unter Berücksichtigung von Ziffer 8. können wir die Leistungen von einer Anzahlung oder einer Vorauszahlung der Vergütung in Höhe von 50% abhängig machen. Falls unser Vertragspartner diese An- oder Vorauszahlung ablehnt oder trotz Fristsetzung nicht leistet, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag und zum Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt.

§7

Haftung / Höhere Gewalt

1. Im Falle von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Arglist haften wir gegenüber einem Verbraucher als Vertragspartner nach den gesetzlichen Regeln; ebenso bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist unsere Haftung ausgeschlossen.

2. Im Falle von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Arglist haften wir gegenüber einem Unternehmer als Vertragspartner nach den gesetzlichen Regeln; ebenso bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist unsere Haftung ausgeschlossen.

3. Wir haften für einen Verzugschaden bei dem Vertragspartner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Verzug auf einer von uns zu vertretenden, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

4. Die Ausführungen unter § 6.1., § 6.2. und § 6.3. gelten entsprechend für die Haftung eines Angestellten, Arbeitnehmers, Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns.

5. Bei ungerechtfertigtem Rücktritt des Vertragspartners sind wir berechtigt, Schadensersatz in Höhe der erbrachten Leistung zu verlangen.

6. Die Pflicht zur Vertragserfüllung ruht, wenn diese aus Gründen, die die AN nicht zu vertreten hat (z. B. höhere Gewalt, Streik usw.), nicht wie vorgesehen erfolgen kann. Gleiches gilt, wenn bestehende bzw. geplante Verwertungs- und Entsorgungsmöglichkeiten unvorhersehbar nicht mehr in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen. Dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.

7. Verzögerungen auf Grund höherer Gewalt und von Ereignissen - wie Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw. - die es uns nicht nur vorübergehend erschweren oder unmöglich machen die vereinbarten Leistungen zu erbringen, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Terminen und Fristen nicht zu vertreten. Dies gilt entsprechend auch bei von uns beauftragten Dritten oder deren Auftragnehmern.

§8

Rücktritt / Pflichten des Kunden

1. Bei Pflichtverletzungen des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die bereits übermittelten Behälter und andere sich in unserem Eigentum befindende Gegenstände herauszuverlangen. Kosten für die Demontage, Ablieferung und für technische Veränderungen, die durch die Montage bedingt waren oder auf Wunsch des Vertragspartners erfolgt sind, trägt insoweit der Vertragspartner selbst. Die Geltendmachung weitergehender Rechte durch uns bleibt unberührt.

2. Beide Parteien sind zum Rücktritt, unbeschadet des gesetzlichen Rücktrittsrechts, wie folgt berechtigt:

a. bei Preiserhöhungen der Zulieferer für die in unserem Angebot enthaltenen Einzelkomponenten, soweit diese Preiserhöhung insgesamt 3% des ursprünglichen, bei Abgabe des Angebots angegebenen Preises, bezogen auf das Gesamtangebot ausmachen.

b. bei Lieferverzögerungen der Zulieferer um mehr als 3 Monate gegenüber dem in unserem Angebot enthaltenen Zeitplan.

c. soweit wir vom Vertrag zurücktreten, haben wir dem Vertragspartner auf dessen Verlangen einen geeigneten Beleg zum Nachweis der Rücktrittsvoraussetzungen nach Maßgabe der Lit. a. und/oder b. vorzulegen. Darüber hinaus werden jegliche Schadensersatzanforderungen, die aus Lieferverzögerungen im Sinn von §5 resultieren, ausgeschlossen, soweit diese nicht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen.

3. Falls der Vertragspartner die An- oder Vorauszahlung nach § 5. 9. ablehnt oder trotz Fristsetzung nicht leistet, besteht für uns ein Rücktrittsrecht. Falls eine objektiv fehlende Kreditwürdigkeit des Vertragspartners unseren Zahlungs-/Leistungsanspruch gefährdet, besteht für uns ein Rücktrittsrecht. Falls ein Insolvenzantrag über das Vermögen des Vertragspartners gestellt bzw. das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, besteht ferner ein Rücktrittsrecht für uns. Für den Fall, dass der Vertragspartner eine Vermögensauskunft nach §§ 802 c ff ZPO abgibt, besteht für uns ein Rücktrittsrecht. Für den Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Vertragspartners besteht ein Rücktrittsrecht für uns. Das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt von diesen Regelungen unberührt.

4. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter wird der Vertragspartner unverzüglich (i.S.v. § 121 BGB) auf unsere Eigentumsrechte hinweisen und uns unverzüglich (i.S.v. § 121 BGB) schriftlich benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die im Zusammenhang mit der Durchsetzung unserer Eigentumsrechte entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Vertragspartner.

§9

Nebenabreden

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Für im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen (insb. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags) sowie für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist diejenige Vertragspartei beweisschuldig, die sich auf die Vereinbarung beruft.

2. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Vertragspartner uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärungen von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit zumindest der Textform (§126 b BGB), soweit diese Geschäftsbedingungen keine strengere Form vorschreiben. Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen uns und unseren Vertragspartnern getroffen werden, sind nur wirksam und haben sodann Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen, wenn sie zumindest in Textform (§126 b BGB) niedergelegt sind.

§10

Schlussbestimmungen / Gerichtsstand

1. Die AG berechtigt die AN zur elektronischen Verarbeitung seiner Daten zu internen Zwecken sowie zur Auftragsdatenverarbeitung. Die AN verpflichtet sich, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die gültigen Maßgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten.

2. Sollte eine Bestimmung der allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eines Vertrages unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bedingungen gleichwohl wirksam. Beide Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung nach Treu und Glauben durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Ist dies nicht möglich, tritt die gesetzliche Regelung an die Stelle der unwirksamen Bestimmung.

3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.

4. Gerichtsstand für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche, die aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder aus einem Vertrag entstehen, ist Kempten.

Stand: 20.09.2022